



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Stefan Thomas
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale).

Betrieb von Shisha-Bars

Hier: Sicherheitsanforderungen an den Betrieb von Shisha-Bars

Sehr geehrter Herr Thomas,

wie die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rüdiger Erben (SPD-Fraktion)
„Shisha-Bars in Sachsen-Anhalt (V)“ (LT-Nr. KA 7/2413) gezeigt hat, sind von
Seiten der Kommunen bisher kaum Allgemeinverfügungen oder einzelne Ver-
waltungsakte gegenüber Inhabern von Shisha-Bars hinsichtlich der Schaffung
von bestimmten Sicherheitseinrichtungen erlassen worden.

Gemäß § 10 GastG LSA kann die zuständige Behörde jederzeit Anordnungen
erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste oder der im Betrieb Beschäftigten
oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Soweit es um sich bereits in Betrieb befindliche Gaststätten, in denen zumin-
dest auch Shisha-Konsum stattfindet, handelt, bedarf es aus gegebenem An-
lass der Schaffung bzw. der Gewährleistung bestimmter Sicherheitsvorrich-
tungen beim Betrieb von Shisha-Bars. Regelungsinstrument für die Behörden
nach § 7 Satz 1 GastG LSA ist der Erlass von Allgemeinverfügungen im Sinne
des als Anlage 1 beiliegenden Musters.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#modernendenken
Stand 12.03.2019

. Mai 2019

Zeichen: 33-32150

bearbeitet von Herrn Dr. Volker
Klügel

Tel.: +49 391 567-4276

E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-
anhalt.de

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Hinsichtlich künftig in Betrieb gehender Shisha-Bars wird die für die Entgegennahme der Anzeige des Betriebes einer Gaststätte nach § 2 GastG LSA zuständige Behörde im Regelfall Kenntnis von dem vorgesehenen Shisha-Konsum erhalten. Die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist gleichwohl zum Anlass zu nehmen, durch eine gezielte (mündliche oder schriftliche, auch elektronische) Nachfrage in Erfahrung zu bringen, ob der Betrieb einer Shisha-Bar geplant ist. Das Ergebnis der Nachfrage ist aktenkundig zu machen. Findet nach den Angaben des Anzeigenden ein Shisha-Konsum statt, ist seitens der nach § 7 Satz 1 GastG LSA zuständigen Behörde nach Durchführung der erforderlichen Anhörung nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG eine Anordnung nach § 10 GastG LSA nach dem Muster der Anlage 2 zu erlassen.

Ist nach den Angaben des Anzeigenden in der Gaststätte kein Shisha-Konsum vorgesehen, ist dem Anzeigenden schon anlässlich der Anzeige des Betriebes einer Gaststätte mitzuteilen, dass nach Durchführung der erforderlichen Anhörung nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 28 VwVfG seitens der Behörde im Sinne von § 7 Satz 1 GastG LSA eine Anordnung nach § 10 GastG LSA (Anlage 3) ergehen wird, wonach der Behörde vom Gewerbetreibenden unverzüglich mitzuteilen ist, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte der Konsum von Shisha erfolgen soll. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass auch nachträgliche Änderungen des Betriebskonzeptes bzw. ein künftig aufgenommener Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Behörde nach § 7 Satz 1 GastG LSA gelangt, mit der Folge, dass diese darauf reagieren kann.

Ich bitte darum, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz Jäger